Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 10 277 31. Oktober 2018

Inhalt:	Seite	Seit
Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2018 Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evange- lischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigs- burg und des Evangelischen Kirchenbezirks	. 277	burg und des Evangelischen Kirchenbezirks Besigheim über die gemeinsame Fachbe- ratung für Kindertageseinrichtungen 27 Verordnung des Oberkirchenrats über die ordnungsmäßigen Texte für die Predigt
Ludwigsburg über die gemeinsame Fachberatung für Kindertageseinrichtungen	. 277	im Kirchenjahr 2018/2019
Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evange- lischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigs-		Landeskirche am 14. Oktober 2018

Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2018

Erlass des Oberkirchenrats vom 12. September 2018 AZ 52.13-1 Nr. 77.34-18-01-02-V01

Das Pflichtopfer am 1. Advent, Sonntag, 2. Dezember 2018, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Ihr heutiges Opfer erbitten wir für die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werks Württemberg, das unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden weltweit unterstützt.

Der Landesbischof schreibt:

"Ich selbst konnte während meiner Amtszeit schon mehrere Partner des GAW besuchen und bin mit vielen guten Erfahrungen und reichen Eindrücken zurückgekehrt. Mich überrascht immer wieder, mit welch ideenreichen Projekten unsere Geschwister in der Diaspora ihre Kirche bauen und unterstützen. Oft zeigen sie uns, wie man mit wenig Mitteln und einer kleinen Gemeinde glaubwürdig als Christ oder Christin leben kann."

Ich bitte Sie herzlich, das Gustav-Adolf-Werk Württemberg mit Ihrem Opfer zu unterstützen und darüber hinaus unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden im Gebet zu begleiten. Denn wie schreibt Paulus in seinem Brief an die Galater: "Darum, solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen." (Gal. 6,10)

Herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und des Evangelischen Kirchenbezirks Ludwigsburg über die gemeinsame Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

> Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. September 2018 AZ 46 Ludwigsburg Ges.Kgde. Nr. 124

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat der Evangelische Kirchenbezirk Ludwigsburg der Evangelischen

Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg Aufgaben im Bereich der fachlichen Begleitung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Ludwigsburg übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 10. September 2018 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Werner

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und des Evangelischen Kirchenbezirks Ludwigsburg über die gemeinsame Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Zwischen

der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats, Herrn Werner Neifer,

und

dem Evangelischen Kirchenbezirk Ludwigsburg, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses, Dekan Winfried Speck,

wird folgende

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen geschlossen:

Vorbemerkung

Der Kirchenbezirk Ludwigsburg ist nach der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten in seinem Bereich für die Anstellung einer Fachberatung zuständig (Kindergartenfachberatungs VO vom 20.11.1990).

Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg ist die größte Kindergartenträgerin im Kirchenbezirk Ludwigsburg und hat auch die Trägerschaft mehrerer Kindertageseinrichtungen für evangelische Kirchengemeinden, die nicht der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg angehören übernommen. Zur fachlichen Begleitung ihrer Kindertageseinrichtungen hat die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg deshalb eine Fachberatung eingerichtet. Diese übernimmt auch die Aufgaben der Fachberatung für die Kindertagesstätten

im Kirchenbezirk Ludwigsburg, zuletzt beschlossen und bestätigt durch den Kirchenbezirksausschuss und die Bezirkssynode mit den Haushaltsbeschlüssen für das Jahr 2000. Eine kirchenrechtliche Vereinbarung existiert bisher nicht.

Die Bereitstellung dieser Dienstleistung hat sich seit Jahrzehnten bewährt und soll nach dem Willen aller Beteiligter beibehalten werden.

§ 1 Aufgabenbereich

Bei der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg wurde ein Kompetenzzentrum für die fachliche Begleitung evangelischer Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Dieses ist für die fachliche Begleitung aller Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg sowie in Trägerschaft von evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Ludwigsburg zuständig. Außerdem angeschlossen sind aufgrund kirchenrechtlicher Vereinbarung die evang. Kirchenbezirke Ditzingen und Marbach (seit 1.10.2014) und Besigheim (seit 1.10.2017).

Der Kirchenbezirk Ludwigsburg überträgt die Aufgaben des Kirchenbezirks nach der Kindergartenfachberatungs VO auf die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, die dafür ein entsprechendes Kompetenzzentrum einrichtet. Darin eingeschlossen ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben für andere Kirchenbezirke, sofern diese der Gesamtkirchengemeinde durch kirchenrechtliche Vereinbarung übertragen werden.

§ 2 Trägerschaft

Trägerin dieses Kompetenzzentrums ist die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Sie stellt die dafür erforderlichen Fachkräfte an (derzeit insgesamt 280 %) und stellt die für die Arbeit notwendigen Sachmittel zur Verfügung.

§ 3 Kostentragung

Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg trägt die Personal- und Sachkosten für die Fachberatung (derzeit 150 %) im Rahmen ihrer Trägerschaft soweit diese nicht durch Kostenübernahmeerklärungen im Rahmen von kirchenrechtlichen Vereinbarungen gedeckt sind.

Die Aufteilung der Kosten für die Beratung und Betreuung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der

evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Ludwigsburg erfolgt anteilig nach der Zahl der Gruppen der Kindertagesstätten. Dabei werden ggfs. eingehende Ersätze Dritter, die auf diese Stellenanteile entfallen, in Abzug gebracht. Die Fortbildungskosten werden einzeln nach Aufwand abgerechnet.

§ 4 Mitwirkung des Bezirks

Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Kompetenzzentrums liegt beim Kirchenpfleger/der Kirchenpflegerin der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Kompetenzzentrums liegt beim beschließenden Kindergartenausschuss der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.

Der Schuldekan/die Schuldekanin der Kirchenbezirke Ludwigsburg/Besigheim ist kraft Amtes Mitglied im beschließenden Kindergartenausschuss der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und wirkt bei den Entscheidungen mit. Die Mitwirkung des Evangelischen Landesverbandes für Kindertagesstätten in Württemberg e. V., soweit sie nach der KindergartenfachberatungsVO vorgesehen ist, wird gewährleistet.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die ordentliche Kündigung eines Vertragspartners ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist außerdem möglich, wenn sich die Verhältnisse im Kindergartenbereich so verändern, dass eine betriebsbedingte Kündigung der Mitarbeiter/innen durch die Gesamtkirchengemeinde rechtlich möglich ist.

§ 6 Folgewirkung

Mit Kündigung der Vereinbarung übernimmt der Kirchenbezirk Ludwigsburg die Aufgaben der Fachberatung nach der jeweils gültigen KindergartenfachberatungsVO von der Evang. Gesamtkirchengemeinde. Damit verbunden sind der Betriebsübergang, die Übernahme Mitarbeiter/innen der Fachberatung sowie alle weiteren daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen.

§ 7 Genehmigung

Diese Vereinbarung sowie Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und des Evangelischen Kirchenbezirks Besigheim über die gemeinsame Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

> Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. September 2018 AZ 46 Ludwigsburg Ges.Kgde. Nr. 124

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat der Evangelische Kirchenbezirk Besigheim der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg Aufgaben im Bereich der fachlichen Begleitung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Besigheim übertragen. Die Stadt Bönnigheim trat der Vereinbarung im Hinblick auf Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft in Bönnigheim bei. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 10. September 2018 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Werner

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und des Evangelischen Kirchenbezirks Besigheim über die gemeinsame Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Zwischen

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats, Dekan Winfried Speck, und

dem Evang. Kirchenbezirk Besigheim, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses, Dekan Eberhard Feucht,

wird folgende

Kirchenrechtliche Vereinbarung über eine gemeinsame Fachberatung für Kindertageseinrichtungen geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg ist anstelle des Evang. Kirchenbezirks Ludwigsburg Anstellungsträgerin einer Kindergartenfachberatung.

Der Kirchenbezirk Besigheim ist nach der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten in seinem Bereich für die Anstellung einer Fachberatung zuständig. Bisher konnte diese Aufgabe aufgrund der wenigen Trägerkirchengemeinden nicht qualifiziert wahrgenommen werden.

Angesichts der gestiegenen Anforderungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und dem Ziel, Kindergartenträger nach § 2 Abs. 1 der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung ev. Kindertagesstätten kompetent zu unterstützen, nehmen die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der Kirchenbezirk diese Aufgabe künftig gemeinsam wahr.

§ 1 Aufgabenbereich

Bei der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg wurde ein Kompetenzzentrum für die fachliche Begleitung evang. Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Dieses ist auch für die fachliche Begleitung aller Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Besigheim zuständig. Das Kompetenzzentrum nimmt diese Aufgabe darüber hinaus für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Bönnigheim wahr, sofern die Stadt dieser Vereinbarung gemäß § 8 (1) Satz 3 Kirchliches VerbandsG beitritt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe im Bereich des Kirchenbezirks Besigheim und der Stadt Bönnigheim wird eine Stelle einer Kindergartenfachberatung mit einem Umfang von 30 v.H. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters eingerichtet. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg stellt die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

§ 2 Kostentragung

(1) Die Personal- und Sachkosten der Kindergartenfachberatung tragen der Evangelische Kirchenbezirk Besigheim und, im Falle ihres Beitritt, die Stadt Bönnigheim. Zu den Personalkosten zählen insbesondere auch Vertretungskosten, Kosten der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle, die Kosten für die Berufsgenossenschaft und personalbezogene Sachkosten (v.a. Fortbildungen). Dabei werden ggfs. eingehende Ersätze Dritter, die auf diesen Stellenanteil entfallen, in Abzug gebracht.

Die Fortbildungskosten für die Mitarbeiter/innen der einzelnen Kindergartenträger werden einzeln nach Aufwand abgerechnet.

- (2) Die Aufteilung der Kosten durch die Trägerin des Kompetenzzentrums auf den Evangelischen Kirchenbezirk Besigheim und die Stadt Bönnigheim, sofern diese ihren Beitritt erklärt hat, erfolgt nach dem Verhältnis der Zahl der Gruppen in den evangelischkirchlichen und städtischen Tageseinrichtungen für Kinder. Die Gruppenzahl wird einmal jährlich neu erfasst. Stichtag für diese Erfassung ist der 01. März.
- (3) Die Trägerin des Kompetenzzentrums erhebt jeweils zur Mitte jeden Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % des fälligen Gesamtbetrages.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Wichtige personalrechtliche Entscheidungen (insbes. Anstellung, nicht jedoch die Kündigung) sowie die Erstellung der Dienstanweisung für die zuständige Fachkraft werden im Einvernehmen zwischen dem Anstellungsträger und dem Kirchenbezirk Besigheim getroffen. Das Einvernehmen wird in der Regel durch die Mitwirkung von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Kirchenbezirks Besigheim im beschließenden Kindergartenausschuss der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg hergestellt. Die Erstellung der Dienstanweisung erfolgt im Benehmen mit der Stadt Bönnigheim soweit Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft unmittelbar betroffen sind.
- (2) Für den Kirchenbezirk Besigheim kann ein Fachbeirat gebildet werden. In diesem Fachbeirat kann auch die Stadt Bönnigheim vertreten sein, sofern sie dieser Vereinbarung beitritt.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Zeitpunkt des Freiwerdens einer vergleichbaren Stelle von mind. 30 % im Kompetenzzentrum möglich. Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg verpflichtet sich, das Freiwerden einer vergleichbaren Stelle im Kompetenzzentrum dem Evangelischen Kirchenbezirk Besigheim unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Die Kündigung ist außerdem möglich, wenn sich die Verhältnisse im Kindergartenbereich so verändern, dass eine betriebsbedingte Kündigung der Mitarbeiterin durch die Gesamtkirchengemeinde rechtlich möglich wäre.

§ 5 Genehmigung

Diese Vereinbarung sowie Änderungen dieser Vereinbarung und ihre Beendigung bedürfen der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

Verordnung des Oberkirchenrats über die ordnungsmäßigen Texte für die Predigt im Kirchenjahr 2018/2019

vom 4. September 2018 AZ 50.13 Nr. 50.13-03-V12

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 1 Absatz 4 und 5 Perikopengesetz wird verordnet:

§ 1 Festlegung der ordnungsmäßigen Texte

(1) Für das Kirchenjahr 2018/2019 bilden an Stelle der Texte der Reihe V der Anlage 1 zum Perikopengesetz die in Anlage 1 zu dieser Verordnung enthaltenen Texte die ordnungsmäßigen Texte für die Predigt in den Hauptgottesdiensten an den Sonn- und Festtagen.

Wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind, sind die Texte nach Satz 1 mit anderen in Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung enthaltenen Texten austauschbar.

(2) Der für die Konfirmation im Kirchenjahr 2018/2019 vorgesehene Text der Reihe V der Anlage 1 zum Perikopengesetz (5. Mo 30,11-20a) tritt nach § 2 Absatz 1 Perikopengesetz an den Konfirmationstagen gemäß § 4 Konfirmationsordnung an die Stelle der für die Sonntage, auf die die Konfirmation fällt, jeweils in Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Perikopen.

§ 2 Gottesdienste an den übrigen Feiertagen

- (1) Finden an den übrigen in Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Feiertagen Gottesdienste statt, können im Kirchenjahr 2018/2019 auch die dort für diese Tage genannten Texte gepredigt werden.
- (2) Finden an weiteren Feiertagen, vor allem an Aposteltagen, Gottesdienste statt, können im Kirchenjahr 2018/2019 auch die für diese Tage in der ersten Reihe der Ordnung der gottesdienstlichen Lieder und Texte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland enthaltenen Texte gepredigt werden.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2019 außer Kraft.

Werner

Anlage 1 zu § 1 Absatz 1

Texte zu den Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres

1. Sonntag im Advent	Sonntag, 2. Dezember 2018	Mt 21,1-11
2. Sonntag im Advent	Sonntag, 9. Dezember 2018	Jes 35,3-10
3. Sonntag im Advent	Sonntag, 16. Dezember 2018	Röm 15,4-13
4. Sonntag im Advent	Sonntag, 23. Dezember 2018	Lk 1,(26-38)39-56
Christvesper (Text austauschbar mit "Christnacht")	Montag, 24. Dezember 2018	Jes 9,1-6
Christnacht (Text austauschbar mit "Christvesper")	Montag, 24. Dezember 2018	1. Tim 3,16
Christfest I (Text austauschbar mit "Christfest II")	Dienstag, 25. Dezember 2018	Joh 1,1-5.9-14(16-18)
Christfest II (Text austauschbar mit "Christfest I" oder "Tag des Erzmärtyrers Stephanus")	Mittwoch, 26. Dezember 2018	Röm 1,1-7
(1.) Sonntag nach dem Christfest	Sonntag, 30. Dezember 2018	Mt 2,13-18(19-23)
Altjahrsabend	Montag, 31. Dezember 2018	Jes 51,4-6
Neujahrstag (Text austauschbar mit "Tag der Beschneidung und Namensgebung Jesu")	Dienstag, 1. Januar 2019	Jos 1,1-9
Epiphanias (Erscheinungsfest)	Sonntag, 6. Januar 2019	Mt 2,1-12
1. Sonntag nach Epiphanias	Sonntag, 13. Januar 2019	Jos 3,5-11.17
2. Sonntag nach Epiphanias	Sonntag, 20. Januar 2019	Röm 12,9-16
3. Sonntag nach Epiphanias (Neu: Letzter Sonntag nach Epiphanias)	Sonntag, 27. Januar 2019	2. Mo 3,1-8a(8b.9)10 (11-12)13-14(15)
4. Sonntag nach Epiphanias (Neu: 5. Sonntag vor der Passionszeit)	Sonntag, 3. Februar 2019	1. Kor 1,4-9
Letzter Sonntag nach Epiphanias (Neu: 4. Sonntag vor der Passionszeit)	Sonntag, 10. Februar 2019	Mk 4,35-41

Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)	Sonntag, 17. Februar 2019	Pred 7,15-18
Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)	Sonntag, 24. Februar 2019	Apg 16,9-15
Estomihi (Sonntag vor der Passionszeit)	Sonntag, 3. März 2019	Lk 10,38-42
Invokavit (1. Sonntag der Passionszeit; Landesbußtag)	Sonntag, 10. März 2019	Hebr 4,14-16
Reminiszere (2. Sonntag der Passionszeit)	Sonntag, 17. März 2019	Joh 3,14-21
Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)	Sonntag, 24. März 2019	Jer 20,7-11a(11b-13)
Lätare (4. Sonntag der Passionszeit)	Sonntag, 31. März 2019	Joh 6,47-51
Judika (5. Sonntag der Passionszeit)	Sonntag, 7. April 2019	Joh 18,28–19,5
Palmsonntag (6. Sonntag der Passionszeit)	Sonntag, 14. April 2019	Jes 50,4-9
Gründonnerstag (Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahles)	Donnerstag, 18. April 2019	1. Kor 11,(17-22)23-26 (27-29.33-34a)
Karfreitag (Tag der Kreuzigung des Herrn)	Freitag, 19. April 2019	Joh 19,16-30
Karfreitag (Tag der Kreuzigung des Herrn – 2. Gottesdienst) (Text austauschbar mit "Karsamstagabend")	Freitag, 19. April 2019	Joh 19,31-42
Karsamstagabend (Text austauschbar mit "Karfreitag [Tag der Kreuzigung des Herrn – 2. Gottesdienst]")	Samstag, 20. April 2019	Jona 2,1-11
Osternacht/ Ostermorgen	Samstag, 20. April 2019 oder Sonntag, 21. April 2019	1. Thess 4,13-18
Ostersonntag (Tag der Auferstehung des Herrn)	Sonntag, 21. April 2018	Joh 20,11-18
Ostermontag	Montag, 22. April 2019	Jes 25,6-9
Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)	Sonntag, 28. April 2019	1. Petr 1,3-9
Miserikordias Domini (2. Sonntag nach Ostern)	Sonntag, 5. Mai 2019	Joh 10,11-16(27-30)

Jubilate (3. Sonntag nach Ostern)	Sonntag, 12. Mai 2019		Spr 8,22-36
Kantate (4. Sonntag nach Ostern)	Sonntag, 19. Mai 2019		Apg 16,23-34
Rogate (5. Sonntag nach Ostern)	Sonntag, 26. Mai 2019		Joh 16,23b-28 (29-32)33
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 30. Mai 2019		1. Kön 8,22-24.26-28
Exaudi (6. Sonntag nach Ostern)	Sonntag, 2. Juni 2019		Eph 3,14-21
Pfingstsonntag (Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes)	Sonntag, 9. Juni 2019		Joh 14,15-19(20-23a) 23b-27
Pfingstmontag	Montag, 10. Juni 2019		Mt 16,13-19
Trinitatis (Tag der Heiligen Dreifaltigkeit)	Sonntag, 16. Juni 2019		2. Kor 13,11-13
1. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 23. Juni 2019		Joh 5,39-47
2. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 30. Juni 2019		Jes 55,1-5
3. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 7. Juli 2019		1. Tim 1,12-17
4. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 14. Juli 2019		Lk 6,36-42
5. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 21. Juli 2019		Mt 9,35–10,1(2-4)5-10
6. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 28. Juli 2019		1. Petr 2,2-10
7. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 4. August 2019		Joh 6,30-35
8. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 11. August 2019		Jes 2,1-5
9. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 18. August 2019		Phil 3,(4b-6)7-14
10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)	Sonntag, 25. August 2019	Kirche und Israel oder Gedenktag der Zer- störung Jerusalems	Mk 12,28-34 oder Lk 19,41-48

11. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 1. September 2019	Hiob 23
12. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 8. September 2019	Apg 3,1-10
13. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 15. September 2019	Mk 3,31-35
14. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 22. September 2019	1. Mo 28,10-19a (19b-22)
15. Sonntag nach Trinitatis (Text austauschbar mit "Tag des Erzengels Michael und aller Engel")	Sonntag, 29. September 2019	1. Petr 5,5b-11
Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Text austauschbar mit 15. Sonntag nach Trinitatis)	Sonntag, 29. September 2019	Lk 10,17-20
Erntedanktag (1. Sonntag im Oktober – Erntedankfest)	Sonntag, 6. Oktober 2019	Jes 58,7-12
17. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 13. Oktober 2019	Jos 2,1-21
Kirchweihfest (3. Sonntag im Oktober) (Soweit nicht nach örtlicher Übung an einem anderen Sonntag)	Sonntag, 20. Oktober 2019	Psalm 84,2-13
18. Sonntag nach Trinitatis (Soweit nach örtlicher Übung an diesem Sonntag nicht das Kirchweihfest gefeiert wird.)	Sonntag, 20. Oktober 2019	Jak 2,14-26
19. Sonntag nach Trinitatis	Sonntag, 27. Oktober 2019	Joh 5,1-16
Reformationstag (Gedenktag der Reformation)	Donnerstag, 31. Oktober 2019	5. Mo 6,4-9
Reformationsfest (Gedenktag der Reformation) (Falls am Reformationstag kein Gottesdienst gefeiert wird)	Sonntag, 3. November 2019	5. Mo 6,4-9
20. Sonntag nach Trinitatis (Falls am Reformationstag Gottesdienst gefeiert wird)	Sonntag, 3. November 2019	1. Mo 8,18-22;9,12-17
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Sonntag, 10. November 2019	Lk 6,27-38
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Sonntag, 17. November 2019	Hiob 14,1-6(7-12)13 (14)15-17
Bußtag (Buß- und Bettag)	Mittwoch, 20. November 2019	Röm 2,1-11

(Ewigkeitssonntag) 24. November 2019 (Text austauschbar mit "Gedenktag für die Entschlafenen")
--

Anlage 2 zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1

Texte zu den Festen und Gedenktagen für Gemeinden, in denen entsprechende Gottesdienste gehalten werden

Tag des Erzmärtyrers Stephanus (Text austauschbar mit "Christfest II")	Mittwoch, 26. Dezember 2018	2. Chronik 24,19-21
Tag der Beschneidung und Namensgebung Jesu (Text austauschbar mit "Neujahrstag"	Dienstag, 1. Januar 2019	Lk 2,21
Beginn der Passionszeit (Aschermittwoch)	Mittwoch, 6. März 2019	Joel 2,12-19
Bitttag um gesegnete Arbeit	Mittwoch, 1. Mai 2019	Lk 16,10-13
Tag der Geburt Johannes des Täufers (Johannis)	Montag, 24. Juni 2019	Mt 3,1-12
Gedenktag der Augsburgischen Konfession	Dienstag, 25. Juni 2019	Mt 10,26b-33
Gedenktag für die Entschlafenen (Totensonntag) (Text austauschbar mit "Letzter Sonntag des Kirchenjahres")	Sonntag, 24. November 2019	Joh 5,24-29

Pflichtopfertag für die Diakonie in der Landeskirche am 14. Oktober 2018

Erlass des Oberkirchenrats vom 12. September 2018 AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-10-02-V01

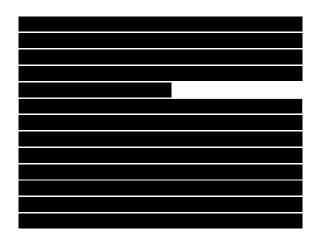
Nach dem Kollektenplan 2018 ist am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 14. Oktober 2018, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Mit dem heutigen Opfer unterstützen Sie die Arbeit der Diakonischen Bezirksstellen, der Beratungsstellen im Kirchenbezirk.

Für bedürftige Menschen sind Herbst und Winter besonders dunkel und kalt. Vor allem wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um Strom- oder Heizkosten zu bezahlen. Fehlende soziale Kontakte lassen gerade ärmere Familien oder ältere Alleinstehende einsam sein. Gemeinsam mit den Kirchengemeinden vor Ort schenkt die Diakonie mit ihren Wärmestuben, Vesperkirchen, Begegnungsorten oder finanziellen Hilfe den Menschen Nähe, Wärme und Licht. Gott schenkt uns die Hoffnung, die uns Kraft zum Leben gibt.

"Der Herr ist mein Licht und mein Heil; vor wem sollte ich mich fürchten?" (Psalm 27,1)

Dr. h. c. Frank O. July



Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt



In die Ewigkeit wurde abgerufen:

Dienstnachrichten



Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG BIC GENODEF1EK1 IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg BIC SOLADEST600 IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25